

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1967	Nummer 32
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	16. 2. 1967	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	348
611151	17. 2. 1967	RdErl. d. Finanzministers Behandlung des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG) bei der Lohnsummensteuer	352

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Redaktion der Verkündigungsblätter	352

I.

2003

**Vorschriften über die Einrichtung
und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen
(Dienstanschlußvorschriften)**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 —
B 2740 — 2743:IV:66

Für die Landesverwaltung gelten hinsichtlich der Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen des öffentlichen Fernsprech- und Telexnetzes folgende Vorschriften:

Gliederung

- 1 Einrichtung der Fernmeldeanlagen
 - 1.1 Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen
 - 1.2 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen
 - 1.3 Fernschreibeinrichtungen im Telex-Netz (öffentliches Fernschreibnetz)
- 2 Betrieb und wirtschaftliche Benutzung der Fernmeldeanlagen einschließlich Kostenregelung
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Dienstliche Benutzung der Fernsprecheinrichtungen
 - 2.3 Private Mitbenutzung der Fernsprecheinrichtungen
 - 2.4 Nachweis der Gespräche
 - 2.5 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen
 - 2.6 Fernschreibeinrichtungen im Telex-Netz
 - 2.7 Telegramme
 - 2.8 Entrichtung der Fernmeldegebühren an die Deutsche Bundespost
- 3 Rechnungsmäßiger Nachweis
- 4 Schlußbestimmungen

1 Einrichtung der Fernmeldeanlagen

- 1.1 Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen
 - 1.11 Diensträume dürfen mit Fernsprecheinrichtungen versehen werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb zur Verfügung stehen. Die Art und Größe von Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanschlüsse bestimmt die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, wenn diesen die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel obliegt.
 - 1.12 Die Art und die Größe der Fernsprecheinrichtungen richten sich nach dem dienstlichen Sprechbedürfnis und den örtlichen Verhältnissen; sie müssen mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel vereinbar sein. Diese Gesichtspunkte sind auch bei der Beschaffung und Unterhaltung der Anlagen zu berücksichtigen. Hiernach ist insbesondere zu bestimmen,
 - a) wie viele Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernsprechordnung — FeO — vom 24. 11. 1939 in ihrer derzeit geltenden Fassung) und Nebenanschlüsse (§ 6 FeO) nötig sind,
 - b) ob ein Teil der Sprechstellen als halbamtsberechtigte oder nichtamtsberechtigte Nebenstellen (AB 2 und VAnw 8 zu § 6 FeO) einzurichten ist,
 - c) ob Reihenanlagen, handbediente Nebenstellenanlagen oder Wählnebenstellenanlagen zweckmäßiger sind,
 - d) ob die Nebenstellenanlagen als posteigene (§§ 22 bis 24 FeO), teilnehmereigene (§§ 25 und 26 FeO) oder private (§§ 27 bis 29 FeO) Anlagen herzustellen sind,
 - e) ob mehrere in einem Dienstgebäude untergebrachte Dienststellen eine gemeinsame Fernsprechanlage erhalten sollen,

f) ob Querverbindungen oder Abzweigleitungen (§ 7 FeO) einzurichten sind.

g) ob bestimmte Sondereinrichtungen notwendig sind. Auf den RdErl. v. 21. 12. 1956 (SMBl. NW. 20021) wird hingewiesen.

Bei der Einrichtung von Nebenanschlüssen ist zu prüfen, ob sie amtsberechtigt sein sollen oder nicht. Wenn ein zwingendes Bedürfnis zur Führung von Amtsgesprächen nicht besteht, sollen lediglich nicht-amtsberechtigte Nebenstellen eingerichtet oder beibehalten werden. Das gilt vor allem für Kanzleien, Registraturen, Zeichen- und Vervielfältigungsbüros, Lager, Botenzimmer und dergleichen.

Die Amtsleitungen sind, soweit dies technisch möglich ist, so zu sperren, daß die Rufnummern des Selbstwählerferndienstes sowie der Fernsprechsonderdienste von Nebenstellen nicht angewählt werden können (Sperrmitlaufwerke). Über Ausnahmen entscheiden die obersten Dienstbehörden; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zur Kontrolle der über den Selbstwählerferndienst geführten Gespräche und zur Gebührenfestsetzung für private Ferngespräche müssen in Orten, die an den Selbstwählerferndienst angeschlossen sind, die notwendigen technischen Einrichtungen vorgesehen werden. An den Vermittlungsplätzen sind hierfür Zeitmesser oder Gebührenanzeiger anzubringen.

- 1.13 Nebenanschlüsse für kleinere Behörden können, wenn es wirtschaftlicher ist, nach Maßgabe der Bestimmungen der Fernsprechordnung (§ 15 FeO mit AB und VAnw dazu) auch an Nebenstellenanlagen anderer Behörden in demselben Ort eingerichtet werden. An Hauptanschlüsse privater Teilnehmer dürfen Nebenanschlüsse von Landesbehörden nicht angeschlossen werden. Querverbindungen zu anderen Behörden und Dienststellen können hergestellt werden, wenn dienstliche Gründe hierfür vorliegen.
- 1.14 Nebenanschlüsse und Querverbindungen für Private dürfen an Nebenstellenanlagen von Landesbehörden nur angeschlossen werden, wenn eine unmittelbare Fernsprechverbindung der Behörde mit den privaten Teilnehmern aus dienstlichen Gründen nötig ist und die Einrichtungen nach der Fernsprechordnung (§ 7 Abs. 1 und § 15 FeO mit AB und VAnw dazu) zulässig sind. Die Hauptanschlüsse und das Bedienungspersonal der Behörde dürfen dadurch nicht vermehrt werden. Auch darf die Abwicklung der dienstlichen Gespräche nicht beeinträchtigt werden. Wegen der von privaten Teilnehmern zu tragenden Kosten siehe Nr. 2.33.
- 1.2 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen
 - 1.21 In Wohnungen der Verwaltungsangehörigen des Landes dürfen Fernsprechanschlüsse auf Landeskosten (vgl. Nr. 1.25) nur eingerichtet oder dort bestehende Privatanschlüsse als Dienstanschlüsse übernommen werden, wenn die Verwaltungsangehörigen genötigt sind, von ihrer Wohnung aus regelmäßig Dienstgespräche zu führen oder wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen auch außerhalb ihrer Dienststunden durch Fernsprecher erreichbar sein müssen. Solche Anschlüsse dürfen nur mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde, die auch die Art des Fernsprechanschlusses bestimmt, eingerichtet werden. Bei der Bewilligung von Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen der Verwaltungsangehörigen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe für die Notwendigkeit des Anschlusses sind aktenkundig zu machen. Es ist sicherzustellen, daß nach Fortfall der dienstlichen Gründe der Fernsprechdienstanschluß aufgehoben wird.
 - 1.22 Dienstliche Fernsprechanschlüsse in Wohnungen sollen regelmäßig als Hauptanschlüsse (§ 5 FeO) eingerichtet werden (Diensthauptanschluß). Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sind derartige Anschlüsse als Zweieranschlüsse einzurichten. Nebenanschlüsse zu den Hauptanschlüssen der Be-

hörde können eingerichtet werden, wenn die Wohnung in oder unmittelbar bei dem Dienstgebäude der Behörde liegt (Dienstnebenanschluß). Nebenanschlüsse können auch eingerichtet werden, wenn die Wohnung in oder unmittelbar bei einer anderen Dienststelle liegt, über die das Dienstgebäude der Behörde zu erreichen ist. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sind Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen nur halbamtsberechtigt zu schalten. Andernfalls ist zu prüfen, ob die Anbringung eines Gebührenanzeigers oder die Einrichtung eines Diensthauptanschlusses wirtschaftlich vertretbar ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Ausnahmehaupt- und Ausnahmenebenanschlüsse (§§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 FeO) dürfen nur in Sonderfällen bei dringendem Bedürfnis und nach strenger Prüfung der Wirtschaftlichkeit eingerichtet werden.

- 1.23 In der Wohnung eines Verwaltungsangehörigen darf nur ein dienstlicher Fernsprechananschluß (Haupt- oder Nebenanschluß) eingerichtet werden. Hat der Verwaltungsangehörige mehrere Wohnungen (z. B. einen ständigen Wohnsitz und daneben einen zweiten Wohnsitz), so darf nur in einer dieser Wohnungen ein dienstlicher Fernsprechananschluß eingerichtet werden. Es können auch ein besonderer Wecker (FeGV IV Nr. 21 und 22 — Anlage 3 zur FeO —) und zwei Anschlußdosen (FeGV IV Nr. 1) angebracht werden, wenn ohne sie die Benutzung der Anlage auf Grund von Sonderverhältnissen (z. B. Verteilung der Wohnung auf mehrere Stockwerke) erheblich erschwert wäre. In Dienstwohnungen mit Empfangsräumen können Tischapparate mit Sternschauzeichen oder Lampe als Hauptstelle und Nebenstelle (FeGV III Nr. 8 und 9) sowie ggf. ein Wecker angebracht werden, wenn dienstliche Belange diese Einrichtungen erforderlich machen. Die Kosten für etwa vom Wohnungsinhaber beantragte weitere Anschlüsse, Zusatzeinrichtungen und Nebenstellenanlagen sind vom Wohnungsinhaber zu tragen.

- 1.24 Bei Diensthauptanschlüssen sind die Verwaltungsangehörigen, bei Dienstnebenanschlüssen die Behörden Inhaber der Fernsprechananschlüsse. Bei Diensthauptanschlüssen hat der Wohnungsinhaber alle aus dem Teilnehmerverhältnis entstehenden Pflichten zu übernehmen. Der Inhaber eines Dienstnebenanschlusses übernimmt der Behörde gegenüber die Verpflichtungen aus § 12 FeO.

- 1.25 Die Einrichtungsgebühren werden bei Dienstnebenanschlüssen stets, bei Diensthauptanschlüssen nur insoweit von der Behörde übernommen als sie nach Bewilligung des Fernsprechananschlusses entstehen.

- 1.26 Die Kosten der Verlegung eines dienstlichen Fernsprechananschlusses (einschließlich Zusatzeinrichtungen — Nr. 1.23 —) bei Wohnungswechsel trägt die Behörde. Bei einer Verlegung des Anschlusses innerhalb der Wohnung hat der Wohnungsinhaber die Kosten zu tragen.

- 1.3 Fernschreibeinrichtungen im Telex-Netz (öffentliches Fernschreibnetz)

- 1.31 Landesbehörden können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit Fernschreibeinrichtungen versehen werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb zur Verfügung stehen.

Fernschreibeinrichtungen sind grundsätzlich als Kaufanlagen zu beschaffen. Sofern die Deutsche Bundespost die bisherige mietweise Überlassung von Fernschreibeinrichtungen kündigt, sind diese Anlagen nach Ablauf der Mietverträge und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch Kaufanlagen zu ersetzen.

Die Anmietung von Fernschreibeinrichtungen mit Kaufoption, wobei die gezahlten Mieten voll auf den Kaufpreis angerechnet werden, ist zulässig.

- 1.32 Art und Umfang der Fernschreibeinrichtungen richten sich nach dem dienstlichen Bedürfnis und müssen mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirt-

schaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel vereinbar sein. Diese Gesichtspunkte sind auch bei der Beschaffung und Unterhaltung der Anlagen zu berücksichtigen. Bei umfangreichem Fernschreibverkehr sind zeit- und gebührensparende Zusatzgeräte zu verwenden.

2 Betrieb und wirtschaftliche Benutzung der Fernmeldeanlagen einschließlich Kostenregelung

2.1 Allgemein

Bei der Benutzung der Fernmeldeanlagen ist auf größte Wirtschaftlichkeit zu achten. Im Interesse einer einfachen Verwaltung ist die fernmündliche Erledigung anstelle der schriftlichen oder fernschriftlichen Form zu wählen, soweit sie sachlich vertretbar, ebenso schnell und billig zum Ziele führt und nicht mit einer unzumutbaren Belastung des Publikums verbunden ist.

2.2 Dienstliche Benutzung der Fernsprecheinrichtungen

- 2.21 Zum Zwecke einer wirtschaftlichen und sparsamen Inanspruchnahme der Mittel für Fernspreckgebühren ist vor der Anmeldung eines Ferngesprächs sorgfältig zu prüfen, ob

- a) ein zwingender Grund zur Führung eines Ferngesprächs vorliegt und die Ausgaben hierfür wirtschaftlich vertretbar sind,
- b) der gleiche Zweck wirtschaftlicher durch Brief, Schnellbrief oder Fernschreiben erreicht werden kann,
- c) das Gespräch so vorbereitet ist, daß es kurz geführt werden kann.

Die Vermittlung der angerufenen Stelle ist darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein Ferngespräch handelt. Der Dienststellenleiter soll in der Regel von Verwaltungsangehörigen, die ein dienstliches Ferngespräch über eine bestimmte Dauer hinaus (etwa 10 Minuten) geführt haben, eine schriftliche Begründung fordern.

- 2.22 Bedient eine Fernspreckzentrale zugleich mehrere Landesbehörden, so gilt hinsichtlich der Erfassung und Erstattung der Fernspreckgebühren Nr. 4 des RdErl. des Finanzministers vom 22. 3. 1962 (SMBI. NW. 641) in der jeweiligen Fassung.

- 2.23 Bedient eine Fernspreckzentrale auch Behörden, die nicht Landesbehörden sind, so sind die anteiligen Gebühren für Orts- und Ferngespräche zur Erstattung anzufordern. Ist die Feststellung der anteiligen Gebühren für Ortsgespräche nicht möglich, ist hierfür ein Pauschalsatz zu vereinbaren. Ein Pauschalsatz ist auch zu vereinbaren hinsichtlich der Personalkosten, der laufenden Kosten sowie der Kosten der Unterhaltung und Abnutzung der Anlage. Die Pauschalsätze sind jährlich zu überprüfen.

2.3 Private Mitbenutzung der Fernsprecheinrichtungen

- 2.31 Privatgespräche dürfen von Fernsprechananschläüssen in Diensträumen nur in dringenden Fällen geführt werden. Sie dürfen den Dienstverkehr nicht beeinträchtigen. Die Benutzung der Fernspreck-Sonderdienste (Fernspreck-Auftragsdienst, Programmansagen der Lichtspielhäuser und Theater, Börsenberichte, Zeitansage usw.) ist unzulässig. Private Ferngespräche und Ortsgespräche von verwaltungsfremden Personen dürfen nur über die Fernspreckvermittlung der Behörde geführt werden.

- 2.32 Gebühren für private Orts- und Ferngespräche sind der Behörde zu erstatten; es sind je Gebühreneinheit 0,20 DM einzuziehen. Von Verwaltungsangehörigen des Landes werden Gebühren für private Ortsgespräche nicht eingezogen, soweit sie sich in vertretbaren Grenzen halten und dadurch eine Überschreitung der Haushaltsmittel nicht eintritt.

- 2.33 Werden privaten Teilnehmern Nebenanschlüsse und Querverbindungen zur Benutzung überlassen (Nr. 1.14), so haben sich diese vor der Herstellung

der Einrichtungen schriftlich zu verpflichten, der Landeskasse folgende Kosten zu erstatten:

- a) die von der zuständigen Behörde unter Wahrung der geldlichen Belange des Landes festzusetzenden anteiligen Beträge an den Einrichtungsgewährungen;
- b) die laufenden Gebühren für die Einrichtungen (z. B. Leitungsgebühren, Gebühren für Zusatzeinrichtungen usw.);

ferner bei amtsberechtigten Nebenstellen und bei Querverbindungen, die mit Amtsleitungen verbunden werden können:

- c) die Gebühren für Ortsgespräche. Die Zahl der Ortsgespräche ist durch Strichzählung oder, wenn es technisch möglich ist, durch einzubauende Gebührenanzeiger festzustellen;
- d) die Gebühren für Ferngespräche, für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme sowie für die Inanspruchnahme des Fernsprechauftragsdienstes.

In Ortsnetzen mit Selbstwählerdienst sind an diesen Nebenanschlüssen und Querverbindungen in jedem Falle Gebührenanzeiger anzubringen.

Die vorgenannten Kosten sind in die Nachweisung nach Nr. 2.4 aufzunehmen und entsprechend einzuziehen.

2.4 Nachweis der Gespräche

Nach näherer Bestimmung der Behörde ist für jedes angemeldete Ferngespräch und für jedes erstattungspflichtige Ortsgespräch ein Gesprächszettel auszufertigen. An Stelle der Gesprächszettel kann auch ein Gebührenbuch geführt werden. Die Gesprächszettel bzw. das Gebührenbuch müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Lfd. Nummer,
- b) Datum,
- c) Name und Nebenstellenummer des Anmelders,
- d) Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
- e) dienstlich / privat,
- f) Gebühreneinheiten oder Gesprächsdauer.

Der jeweilige Gebührenbetrag kann mittels Zeitmesser und an Hand der jedem amtlichen Fernsprechbuch beigefügten Gebührentafel ermittelt werden. Es bleibt den einzelnen Behörden überlassen, an Stelle dieser Zeitmesser Gebührenanzeiger zu benutzen.

Die Gebührenbeträge für erstattungspflichtige private Fern- und Ortsgespräche sind laufend in eine Nachweisung aufzunehmen, die folgende Angaben enthalten muß:

- a) Lfd. Nummer,
- b) Datum,
- c) Name und Nebenstellenummer des Anmelders,
- d) Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
- e) Gebührenbetrag,
- f) Unterschrift des Einzahlers, sofern der Gebührenbetrag nicht bei einer Kasse oder Zahlstelle eingezahlt wird.

Die Gebühren sind von dem erstattungspflichtigen Verwaltungsangehörigen in kurzen Abständen, mindestens jedoch einmal monatlich, einzuziehen. Die Einziehung kann — abweichend von § 33 Abs. 1 RKO — auch durch eine Stelle außerhalb der Kasse vorgenommen werden.

Die Nachweisungen sind so aufzubewahren, daß sie bis zum Abschluß der Rechnungsprüfung zur Verfügung stehen. Der RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1965 (SMBL. NW. 6302) bleibt unberührt.

2.5 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen

2.51 Die private Mitbenutzung eines dienstlichen Fernsprechan schlusses in Wohnungen von Verwaltungsangehörigen ist dem Wohnungsinhaber gestattet.

2.52 Bei **Diensthauptanschlüssen** in Wohnungen erstattet die Behörde dem Verwaltungsangehörigen monatlich:

- a) zwei Drittel der Grundgebühr;
- b) zwei Drittel der Gebühren für Zusatzeinrichtungen und Sprechapparate besonderer Art, sofern deren Anlage als dienstlich notwendig anerkannt ist (Nr. 1.23);
- c) in Ortsnetzen ohne Selbstwählerdienst die Gebühr für 40 Ortsgespräche, jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr. Weist der Bedienstete über einen Zeitraum eines Vierteljahres nach, daß er durchschnittlich mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche führen mußte, so ist ihm ein entsprechend höherer Betrag für Ortsgespräche zu erstatten;
- d) in Ortsnetzen mit Selbstwählerdienst den Betrag für 40 Gebühreneinheiten für Orts- und selbstgewählte Ferngespräche, sofern die Behörde nach Prüfung der Zahl der Dienstgespräche innerhalb eines Vierteljahres die Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten im Monat nicht höher festsetzt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr. Weist der Bedienstete nach, daß ihm für seine dienstlichen Orts- und Selbstwählerfern gespräche durchschnittlich mehr als die bisher festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten entstanden sind, so ist ihm der Betrag für eine entsprechend höhere Zahl an Gebühreneinheiten zu erstatten;
- e) die Gebühren für nicht im Selbstwählerdienst geführte nachweislich dienstliche Ferngespräche, für dienstliche Telegramme, die durch Fernsprecher aufgegeben worden sind, sowie für die dienstliche Inanspruchnahme des Fernsprechauftragsdienstes.

Hat der Verwaltungsangehörige einen Anschluß nur inne, um dienstlich erreichbar zu sein, so ist eine Pauschalerstattung der Gebühren nach den Buchstaben c) und d) nicht zulässig.

2.53 Bei **Dienstnebenanschlüssen**, von denen auch nach Dienstschluß Ortsgespräche geführt werden können, hat der Wohnungsinhaber der Behörde monatlich zu erstatten:

- a) ein Drittel der Nebenanschlußgebühr und ein Drittel etwaiger Leitungsgebühren für den Nebenanschluß;
- b) ein Drittel der Gebühren für Zusatzeinrichtungen und Sprechapparate besonderer Art, sofern deren Anlage als dienstlich notwendig anerkannt ist (Nr. 1.23);
- c) Beträge in Höhe der durch die Fernsprechanordnung für entsprechende posteigene Einrichtungen festgesetzten Gebühren für Einrichtungen, die auf Antrag des Wohnungsinhabers und auf seine Kosten über den nach Nr. 1.23 dienstlich zulässigen Umfang hinaus angebracht worden sind, z. B. für Anschlußdosen über die genehmigte Zahl hinaus und andere Zusatzeinrichtungen;
- d) einen Gebührenanteil für Ortsgespräche, soweit die Gesprächsgebühren den Betrag für 40 Ortsgespräche übersteigen. Er wird von der Behörde festgesetzt und nach der Zahl der durchschnittlich im Monat über 40 hinausgehenden Ortsgespräche berechnet. Die Durchschnittszahl wird durch Zählungen ermittelt, die auf Anordnung der Behörde von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß er durchschnittlich mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche von seinem Nebenanschluß führen muß, so ist bei der Festsetzung eine entsprechend größere Zahl von Ortsgesprächen zu berücksichtigen. Können die Zählungen nicht von der Behörde vorgenommen werden, so ist der Wohnungsinhaber damit zu beauftragen. Er hat die Richtigkeit der Zählungen pflichtgemäß zu versichern;
- e) in Ortsnetzen mit Selbstwählerdienst die Gebühren für Orts- und selbstgewählte Ferngespräche, soweit sie den Betrag für 40 Gebühreneinheiten übersteigen.

einheiten übersteigen. Die Behörde kann nach Prüfung der Zahl der für Dienstgespräche berechneten Gebühreneinheiten den erstattungsfreien Anteil höher festsetzen. Bei der Berechnung ist nach Buchstabe d) zu verfahren. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß für seine dienstlichen Orts- und Selbstwählferngespräche durchschnittlich mehr als die bisher festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten entstanden ist, so ist ein entsprechend geringerer Betrag von ihm zu erheben;

- f) die Gebühren für nicht im Selbstwählferndienst geführte private Ferngespräche, für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme sowie für die private Benutzung der Fernsprechauftragsdienste.

Hat der Verwaltungsangehörige einen Anschluß nur inne, um dienstlich erreichbar zu sein, so ist das Pauschale nach den Buchstaben d) und e) ohne Berücksichtigung der für Dienstgespräche unterstellten 40 Gebühreneinheiten festzusetzen.

- 2.54 Für Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen, von denen nach Dienstschaft Ortsgespräche nicht mehr geführt werden können, gilt hinsichtlich der Erstattung von Gesprächsgebühren das gleiche wie bei privater Mitbenutzung von Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen (vgl. Nrn. 2.31 und 2.32). Grundgebühren u. ä. sind nicht zu erheben.

- 2.55 Werden Diensthaupt- oder -nebenanschlüsse (Nr. 1.22) erst im Laufe eines Monats eingerichtet bzw. genehmigt oder wird einem Fernsprechanschluß die Eigenschaft als Fernsprechdienstanschluß im Laufe eines Monats aberkannt, so sind die Beträge nach den Nrn. 2.52 Buchstaben a) bis d) und 2.53 Buchstaben a), b), d) und e) nur anteilig zu zahlen.

- 2.56 Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, Angestellte der Vergütungsgruppen X, IX b und IX a BAT und Arbeiter können

bei Diensthauptanschlüssen statt der Beträge nach Nr. 2.52 Buchstaben a) und b) die vollen Gebühren erhalten,

bei Dienstnebenanschlüssen von der Entrichtung der Beträge nach Nr. 2.53 Buchstaben a) und b) befreit werden,

wenn ihr privater Sprechverkehr so gering ist, daß die Erstattung nur zwei Drittel der Gebühren gemäß Nr. 2.52 Buchstaben a) und b) bzw. die Erhebung der Beträge nach Nr. 2.53 Buchstaben a) und b) eine Härte darstellen würde.

Das gleiche gilt für Beamte und Angestellte höherer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen, wenn von dem Recht zu privater Mitbenutzung nachweislich kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann diese in den Fällen des Absatzes 1 auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

2.6 Fernschreibeinrichtungen im Telex-Netz

- 2.61 Beim Betrieb der Fernschreibeinrichtungen sind vom Bedienungspersonal insbesondere die Vorbemerkungen und die Anweisungen und Hinweise für die Telex-Teilnehmer zu beachten, die in dem von der Deutschen Bundespost herausgegebenen „Amtlichen Verzeichnis der Telex-Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“ enthalten sind.

Die Fernschreibeinrichtungen sind zur Übermittlung eiliger Nachrichten bevorzugt zu benutzen, wenn der Empfänger der Nachricht einen Telex-Anschluß besitzt.

Die Benutzung von Fernschreibeinrichtungen ist dienstlichen Zwecken vorbehalten. In besonderen Fällen kann, wenn dies nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung (§ 32, I A Abs. 3) statthaft ist, ausnahmsweise die Absendung privater Fernschreiben zugelassen werden. Der dienstliche Fernschreibverkehr darf hierdurch jedoch nicht behindert

werden. Die Gebühren für etwaige private Fernschreiben sind der Behörde zu erstatten. Sie sind in die Nachweisung nach Nr. 2.4 aufzunehmen und entsprechend einzuziehen.

- 2.62 Fernschreiben sind kurz zu fassen. Der Text des abzusendenden Fernschreibens darf nur schriftlich, vom zuständigen Beamten oder Angestellten unterschrieben vollzogen, der Fernschreibstelle übergeben werden. Im übrigen bleibt es den obersten Dienstbehörden überlassen, für ihren Bereich ergänzende Bestimmungen über die Benutzung der Fernschreibeinrichtungen zu treffen.

- 2.63 Die Vorschriften in den Nrn. 2.22 und 2.23 gelten sinngemäß.

2.7 Telegramme

- 2.71 Der Text eines Telegramms darf der Fernsprechzentrale oder der Fernschreibstelle nur schriftlich, vom zuständigen Beamten oder Angestellten unterschrieben vollzogen, übergeben werden. Von der Möglichkeit der Aufgabe von Brieftelegrammen ist weitgehend Gebrauch zu machen, da diese wesentlich billiger sind.

- 2.72 Soweit bei Dienststellen Telex-Anschlüsse bestehen, sind Telegramme fernschriftlich bei der zuständigen Telegrammaufnahme aufzugeben. Ist kein Telex-Anschluß vorhanden, so können Telegramme fernmündlich an die zuständige Telegrammaufnahme weitergeleitet werden.

- 2.73 Privattelegramme können bei der Fernsprechzentrale oder der Fernschreibstelle nur schriftlich aufgegeben werden. Die Telegrammgebühren sind der Behörde zu erstatten. Sie sind in die Nachweisung nach Nr. 2.4 aufzunehmen und entsprechend einzuziehen.

2.8 Entrichtung der Fernmeldegebühren an die Deutsche Bundespost

Für die Entrichtung der Fernmeldegebühren an die Deutsche Bundespost gelten die Bestimmungen des § 13 der Fernsprechordnung.

3 Rechnungsmäßiger Nachweis

- 3.1 Die von der Behörde zu entrichtenden Fernmeldegebühren, die Einrichtungsgebühren für Diensthauptanschlüsse und Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen von Verwaltungsangehörigen (Nr. 1.25), die Kosten der Verlegung eines dienstlichen Fernsprechanschlusses bei Wohnungswechsel (Nr. 1.26) und die für Diensthauptanschlüsse in Wohnungen von Verwaltungsangehörigen zu erstattenden Beträge (Nr. 2.52) sind grundsätzlich bei Titel 203 — Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren — zu buchen. Soweit im Haushaltsplan in besonderen Haushaltsvermerken zugelassen ist, daß aus allgemeinen oder einmaligen Bewilligungen auch Sachausgaben geleistet werden können, sind die auf diese Bewilligungen entfallenden Beträge abweichend von Satz 1 bei den entsprechenden Titeln der allgemeinen oder einmaligen Ausgaben nachzuweisen.

- 3.2 Die Beträge, die Verwaltungsangehörige nach Nr. 2.53 Buchstaben a) bis c) für die private Mitbenutzung eines Dienstnebenanschlusses oder die private Teilnehmer nach Nr. 2.33 Buchstaben a) und b) als anteilige Beträge an den Einrichtungsgebühren oder als Gebühren für die Einrichtungen zu erstatten haben, sind bei Titel 1 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Geräten — zu vereinnahmen. Der für die Benutzung der Fernsprechanlage durch Behörden, die nicht Landesbehörden sind, zu erstattende Pauschalsatz für Personalkosten, laufende Kosten und Kosten der Unterhaltung und Abnutzung (Nr. 2.23 Satz 3) ist bei Titel 69 — Vermischte Einnahmen — nachzuweisen. Die von anderen Verwaltungen, von Verwaltungsangehörigen oder von Privatpersonen

nach den Nrn. 2.23 Sätze 1 und 2, 2.32, 2.33 Buchstaben c) und d), 2.53 Buchstaben d) bis f), 2.61 und 2.73 zu erstattenden Gebühren oder Gebührenpauschalsätze sind von den Ausgaben des Titels 203 oder, soweit die Ausgaben nach Nr. 3.1 Satz 2 aus allgemeinen oder einmaligen Bewilligungen geleistet worden sind, von den Ausgaben dieser Titel abzusetzen. Dies gilt auch für die Gebühren, die der hausverwaltenden Behörde bei gemeinsam genutzten Fernsprech- und Fernschreibeinrichtungen (siehe Nr. 2.22) zu erstatten sind.

Die Absetzung von den Ausgaben ist auch für Gebühren und Gebührenpauschalsätze zulässig, die sich auf ein bereits abgelaufenes Rechnungsjahr beziehen und erst nach dem Abschluß der Bücher eingehen.

4 Schlußbestimmungen

Diese Vorschriften finden auch auf die Mitglieder der Landesregierung Anwendung.

Für die Benutzung verwaltungseigener, nicht an das öffentliche Fernsprech- oder Telex-Netz angeschlossener Fernmeldeanlagen gelten jeweils die von der zuständigen Behörde für diese Einrichtungen erlassenen besonderen Bestimmungen.

Diese Vorschriften treten am 1. 4. 1967 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften über Fernsprechanlagen v. 31. 8. 1954 (SMBL. NW. 2003) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1967 S. 348.

611151

Behandlung des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG) bei der Lohnsummensteuer

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 2. 1967 —
G 1440 — 2 — VB 4

Nach § 24 Abs. 2 GewStG gehören zur steuerpflichtigen Lohnsumme die Arbeitslöhne im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 EStG, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Lohnsteuer befreit sind. Ich bitte, vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs, die Auffassung zu vertreten, daß der Arbeitnehmer-Freibetrag im Sinn des § 19 Abs. 2 EStG für die Berechnung der steuerpflichtigen Lohnsumme nicht von den Arbeitslöhnen im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 EStG abgesetzt werden kann. Der Arbeitnehmer-Freibetrag hat nicht den Charakter einer Rechtsvorschrift, durch den ein Teil der Vergütungen im Sinn des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 EStG von der Lohnsteuer befreit wird, er besitzt vielmehr den Charakter einer Tarifvorschrift. Er dient, wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, insbesondere als Ausgleich dafür, daß Arbeitnehmer ihre Steuer zeitnäher entrichten als veranlagte Steuerpflichtige. Er ist gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz EStG in die Jahreslohnsteuertabelle eingearbeitet worden; in den Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen ist er anteilig berücksichtigt (vgl. § 6 a LStDV).

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblatts und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

An die
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf
Köln
Münster.

— MBL. NW. 1967 S. 352.

II.

Hinweis

Redaktion der Verkündungsblätter

Das Aufgabengebiet „Redaktion der Verkündungsblätter“ ist aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten in den des Innenministers übergegangen.

Schreiben an die Redaktion sind wie folgt zu adressieren:

An den
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf
Elisabethstraße 5.

— MBL. NW. 1967 S. 352.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.